

Anmeldung Lokale Elektrizitätsgemeinschaft

1 Anmeldungsgegenstand

Mit vorliegender Anmeldung wird die Gründung der Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) gemäss Art. 17d Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Art. 19e ff. Stromversorgungsverordnung (StromVV) von den in Anhang A aufgeführten Teilnehmenden gemeldet.

Alle an der LEG teilnehmenden Kunden bleiben weiterhin Kunde oder Kundin der EWA.

Die LEG bestätigt mit der Anmeldung:

- dass die gesetzlichen Voraussetzungen sowie die subsidiären Ausführungsverordnungen für die LEG erfüllt sind. Sich die LEG nach der Gesetzgebung und den jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände richtet. Das Factsheet Lokale Elektrizitätsgemeinschaft der EWA bietet hierfür eine Übersicht über die wesentlichen Voraussetzungen.
- die Vertretung gemäss Anhang B als vollumfänglich legitimierte und alleinige Vertretung der LEG gegenüber der EWA.
- dass die LEG die internen Modalitäten eigenständig und schriftlich geregelt hat.

2 Messung

2.1 Messung und Abrechnung

Die EWA verrechnet jedem LEG-Teilnehmer seine aus dem Netz bezogene Energie, das Messentgelt, das Netznutzungsentgelt sowie die Abgaben. Die Verrechnung erfolgt gemäss den publizierten Tarifen der EWA. Ebenfalls wird jedem Teilnehmer das reduzierte Netznutzungsentgelt sowie Abgaben für den bezogenen LEG-Strom in Rechnung gestellt.

Die Überschussenergie der LEG, die ins öffentliche Verteilnetz eingespeist wird, wird den Produzenten direkt vergütet.

Die LEG-interne Verrechnung des bezogenen LEG-Stromes ist Sache der LEG.

Die Messungen der EWA sind eine zwingende Voraussetzung. Zur Umsetzung einer LEG sind intelligente Messsysteme notwendig, welche von den LEG-Teilnehmenden zu akzeptieren sind. Energieerzeugungs- und Speicheranlagen, die nicht im Eigenverbrauch betrieben werden, müssen unabhängig von ihrer Grösse, eine separate Produktionsmessung haben. Der EWA ist zusammen mit dieser Anmeldung ein Messkonzept beizulegen. Darauf müssen die Messungen der EWA (inkl. Messpunktbezeichnung oder Zähler-Nr.) sowie, falls ein ZEV oder vZEV teilnimmt, die privaten Messungen ersichtlich sein. Die Messkosten für virtuelle Messpunkte der LEG werden der Vertretung in Rechnung gestellt.

Jeder Teilnehmer der LEG hat seine Teilnahme (oder einen allfälligen Austritt) mittels separatem Teilnahmeformular zu bestätigen. Diese werden ausschliesslich durch die LEG-Vertretung der EWA übermittelt. Bei Miet-, Eigentümerschaft- oder Pächterwechsel erfolgt ein Austritt dieses Teilnehmers automatisch auf Ende des Monats. Die LEG-Vertretung wird über den Wechsel informiert.

Marktberechtigte Kunden können an einer LEG teilnehmen und LEG-Strom beziehen. Der Reststrom wird weiterhin vom Markt bezogen.

2.2 Datenversand

Die Lastgangdaten der Teilnehmenden der LEG werden elektronisch an die LEG-Vertretung oder einen beauftragten Dienstleister übermittelt. Die LEG legitimiert die EWA die Daten, in Bezug auf den Datenschutz, über den nachfolgend ausgewählten Kanal zu versenden.

Kommunikationsart für Datenversand:

- ☐ via E-Mail an:
- ☐ via FTPS an Server:

Format des Datenversands:

- ☐ ebIX (energy business Information eXchange)
- ☐ csv
- ☐ Aufbereitete Excel-Datei anstelle roher Lastgangdaten (CHF 5.– pro Abrechnung)

3 Beginn und Bestätigung

Die LEG wird spätestens auf den Monatsersten nach Ablauf der Frist von drei Monaten und Erfüllung folgender Punkte aktiv:

- Zustimmung aller Teilnehmenden gemäss Anhang A mittels separatem Teilnahmeformular.
- Zustimmung und Bestätigung der Vertretung in Anhang B.
- Die genutzte/n Produktionsanlage/n müssen ordnungsgemäss angeschlossen, ordentlich abgenommen (beglaubigt und unabhängig kontrolliert) und im produktiven Betrieb sein.

Sollte die EWA bei der Prüfung der Anmeldung feststellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vollumfänglich oder teilweise nicht erfüllt sind, wird sie dies der Vertretung mitteilen. In diesem Fall ist die Anmeldung nichtig.

Die LEG gilt unbefristet bis auf Widerruf oder entsprechend allfälligen gesetzlichen Änderungen. Wird die minimal erforderliche Produktionsleistung nicht mehr eingehalten, so wird die LEG aufgelöst, wenn die Bedingung innert 6 Monaten nicht wieder erfüllt wird.

Eine Auflösung der LEG ist der EWA durch die LEG-Vertretung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

.....
Ort Datum

.....
LEG-Vertretung

Beilage

- Messkonzept

Anhang A Teilnehmende Parteien bei Gründung

Nachfolgend sind alle Teilnehmenden aufgeführt, die bei der Gründung an der LEG teilnehmen. Für jede aufgeführte Partei muss zusätzlich ein unterzeichnetes Teilnahmeformular beigelegt werden. Bei mehr Teilnehmenden als nachfolgend vorgesehen, bitte eine separate Liste beilegen.

Name, Vorname	Adresse, PLZ, Ort	Einheit / Bezeichnung	Gebäude-Nr. (z.B. 1477.A)	Teilnahme als
				☐ V ☐ P ☐ V/P ☐ S
				☐ V ☐ P ☐ V/P ☐ S
				☐ V ☐ P ☐ V/P ☐ S
				☐ V ☐ P ☐ V/P ☐ S
				☐ V ☐ P ☐ V/P ☐ S
				☐ V ☐ P ☐ V/P ☐ S
				☐ V ☐ P ☐ V/P ☐ S
				☐ V ☐ P ☐ V/P ☐ S
				☐ V ☐ P ☐ V/P ☐ S
				☐ V ☐ P ☐ V/P ☐ S
				☐ V ☐ P ☐ V/P ☐ S
				☐ V ☐ P ☐ V/P ☐ S
				☐ V ☐ P ☐ V/P ☐ S
				☐ V ☐ P ☐ V/P ☐ S
				☐ V ☐ P ☐ V/P ☐ S

V: reiner Verbrauch (nur Strom beziehen)

P: reine Produktion (nur Strom liefern)

V/P: Verbrauch und Produktion (Strom beziehen und liefern, Prosumer)

S: Speicherbetreiber

Anhang B Vertretung der LEG

Die LEG bezeichnet die nachstehend aufgeführte Person oder Firma als Vertretung der LEG gegenüber der EWA. Die Vertretung nimmt stellvertretend für die LEG alle dessen Aufgaben wahr. Insbesondere ist die Vertretung für die EWA Intermediär für Informations- und Datenflüsse.

Die Vertretung bestätigt mit ihrer Unterschrift die Pflichten der Vertretung zu kennen und diese Aufgaben wahrzunehmen. Insbesondere wird durch die Vertretung bestätigt, dass ...

- die Vertretung im Namen der LEG rechtsverbindlich handelt;
- die Vertretung für die Erfüllung sämtlicher gesetzlichen und technischen Voraussetzungen verantwortlich ist, insbesondere:
 - Der Nachweis der minimal erforderlichen Produktionsleistung.
 - Die Regelung der LEG-internen Modalitäten.
 - Die Führung einer aktuellen Teilnehmerliste.
 - Die fristgerechte Meldung von Mutationen an die EWA;
- alle Teilnehmenden über ihre Rechte und Pflichten informiert wurden;
- der Energiepreis für den LEG-Strom festgelegt und allen Teilnehmenden schriftlich kommuniziert wurde;
- alle Teilnehmenden dem Versand ihrer Messdaten an die LEG-Vertretung zugestimmt haben;
- alle Teilnehmenden einen SmartMeter besitzen oder die Installation akzeptieren;
- die Regeln für Ein- und Austritte von allen Teilnehmenden akzeptiert wurden.

Firma	
Name, Vorname	
Adresse	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Datum, Unterschrift	